



Sanierungshilfenbericht
des Saarlandes
für das Jahr 2023

Sanierungshilfenbericht des Saarlandes für das Jahr 2023
nach § 2 Abs. 4 SanGVV

April 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabe und rechtliche Grundlage des Sanierungshilfenberichtes	4
2. Einhaltung von Art. 109 Abs. 3 GG und Reaktion auf das Urteil des BVerfG vom 15.11.2023	5
3. Haushaltmäßige Tilgung nach § 2 Abs. 2 SanG und § 1 SanGVV	8
4. Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft nach § 2 Abs. 1 SanG	10
5. Fazit	11
6. Daten und Datengrundlage	12

1. Aufgabe und rechtliche Grundlage des Sanierungshilfenberichtes

Als Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) erhält das Saarland nach Maßgabe des Sanierungshilfengesetzes (SanG) bei Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen seit dem Jahr 2020 Sanierungshilfen aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 400 Mio. Euro jährlich. Mit dem Sanierungshilfengesetz wird die in Artikel 143d GG festgelegte Gewährung von Sanierungshilfen an das Saarland und Bremen geregelt. Rechtliche Grundlage für den Erhalt der Sanierungshilfen bildet neben SanG und GG eine Verwaltungsvereinbarung zum SanG (SanGVV), in der neben den Einzelheiten der Auszahlung der Sanierungshilfen auch die Höhe der zu erzielenden haushaltsmäßigen Tilgung definiert und hergeleitet wird.

Mit dem Erhalt der Sanierungshilfen verpflichtet sich das Saarland dazu, die Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG zu erfüllen und darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben zu ergreifen. Dazu gehören der Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft. Nach § 2 Abs. 4 SanGVV ist das Saarland gehalten, jährlich dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 30. April einen Bericht zu übermitteln, aus dem für das Berichtsjahr die Ermittlung der haushaltsmäßigen Tilgung nach Maßgabe des SanG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und 5 SanGVV hervorgeht und in dem zu den gemäß § 2 Abs. 1 SanG ergriffenen Maßnahmen zum Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft Stellung genommen wird. Dem Bundesministerium der Finanzen sind mit dem Bericht alle zur Prüfung erforderlichen Daten in verwertbarer Qualität zur Verfügung zu stellen.

In Bezug auf den Abbau der Verschuldung ist das Saarland nach § 2 Abs. 2 SanG grundsätzlich dazu verpflichtet, jährlich haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe zu leisten. In einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren sind insgesamt haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von einem Fünftel der gewährten Sanierungshilfen zu leisten.

Nach Ablauf von jeweils zwei Kalenderjahren prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SanG notwendigen Tilgungen in den beiden Vorjahren insgesamt geleistet wurden. Die Unterschreitung in einem Jahr kann durch eine

mindestens ebenso große Überschreitung im Folgejahr ausgeglichen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann festgestellt werden, dass eine Unterschreitung der in den beiden Jahren zu leistenden Tilgung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SanG unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres. Wird die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SanG erforderliche Tilgung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, wird in Höhe des Differenzbetrags zwischen erforderlicher Tilgung und tatsächlich geleisteter Tilgung die Sanierungshilfe einbehalten und auf ein Verwahrkonto des Bundes einbezahlt, bis die nicht erzielte Tilgung nachgeholt wurde. Der Bund zahlt sie bei nachgeholter Tilgung an das jeweilige Land aus.

Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob eine Tilgung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 SanG geleistet wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann festgestellt werden, dass eine Unterschreitung der erforderlichen Tilgung unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres. Wird die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 SanG erforderliche Tilgung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, wird die in den fünf Folgejahren jährlich zu erzielende Tilgung nach Abs. 2 Satz 2 SanG um ein Fünftel des Differenzbetrags zwischen erforderlicher Tilgung und tatsächlich geleisteter Tilgung erhöht.

2. Einhaltung von Art. 109 Abs. 3 GG und Reaktion auf das Urteil des BVerfG vom 15.11.2023

Nach § 8 HStabG ist dem Landtag des Saarlandes sowie dem Rechnungshof bis zum 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres u. a. ein Bericht zum strukturellen Finanzierungssaldo nach § 1 HStabG und damit zur Einhaltung der Schuldenbremse zu erstatten. Ergebnis dieser Berichterstattung wird auch für 2023 sein, dass das Saarland die Vorgaben der landesgesetzlichen Ausgestaltung der Schuldenbremse nach § 1 HStabG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 HStabG eingehalten hat. Diese Feststellung basiert auf der Grundlage der auch für 2023 durch den saarländischen Landtag erklärten außergewöhnlichen Notsituationen, welche vor dem Hintergrund der

höchststrichterlichen Rechtsprechung Ende 2023 notwendig geworden waren. In unmittelbarer Reaktion auf das Urteil des BVerfG vom 15.11.2023 (BvF 1/22) hat das Saarland – wie auch eine Reihe anderer Länder – die notwendigen Beschlüsse getroffen, um die verfassungsgemäße Ausgestaltung des Haushaltsplans zu wahren.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 15. November 2023 entschieden, dass das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes mit der Schuldenregel des Grundgesetzes (Artikel 109 Abs. 3) sowie mit den Artikeln 110 Abs. 2 und 115 Abs. 2 des Grundgesetzes unvereinbar und damit nichtig sei (Aktenzeichen: 2 BvF 1 / 22). Dies hatte unmittelbare Auswirkungen auf alle Länder, die in den Folgejahren nach Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation weiterhin notlagenkreditfinanzierte Ausgaben tätigen. Das Saarland ist betroffen in Bezug auf die in Vorjahren getroffenen haushalterischen Entscheidungen zur Bekämpfung der COVID19-Pandemie sowie zur Einrichtung des Sondervermögens „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“.

Um den Anforderungen des Gerichts zu entsprechen, werden im Saarland – soweit die außergewöhnlichen Notsituationen tatsächlich fortbestehen – jahresbezogen auf der Grundlage von entsprechenden Feststellungen des Landtags Kreditermächtigungen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung außergewöhnlicher Notsituationen ausgesprochen. Die gebildeten Sondervermögen werden auf dieser Grundlage fortgeführt, da sie auch nach der aktuellen Rechtsprechung zulässig sind. Dem Urteil, wonach die formellen und materiellen Anforderungen der Schuldenregeln auch für solche kreditfinanzierten Sondervermögen gelten, wird Rechnung getragen. Im Rahmen der grundgesetzlichen Schuldenbremse und der Berechnung der zulässigen Neuverschuldung sind der Kernhaushalt und unselbständige Sondervermögen als Einheit zu betrachten. Die Aussagen des BVerfG bezüglich der Jährlichkeit und Jährigkeit der Kreditermächtigung, die zukünftig zu beachten sind, werden infolgedessen auf die im Saarland weiterhin bestehenden Sondervermögen übertragen.

Konkret betroffen sind die im Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ eingerichtete Rücklage, die dem Sondervermögen „Krankenhausfonds“ zugeführten Beträge, die unter Beibehaltung ihrer Zweckbindung in das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ übertragenen Mittel sowie die im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2022 zugeführten Mittel an das Sondervermögen

Transformationsfonds. Die entsprechenden Nettokreditaufnahmen sind im Kernhaushalt in den vergangenen Jahren gebucht worden.

Nach § 5 S. 5 SV TraFoG sind die „dem Sondervermögen zufließenden Mittel [...] in unverzinslichen Schuldscheinen des Landes anzulegen“. Danach hätte im Jahre 2022 zunächst eine Kreditaufnahme am Kapitalmarkt in Höhe von 2,5 Mrd. Euro erfolgen müssen, sodann wären 3 Mrd. Euro vom Kernhaushalt an das Sondervermögen Transformationsfonds zugeführt worden; dieses hätte sein Finanzvermögen wiederum in Form eines Schuldscheindarlehens dem Land zur Verfügung gestellt, das die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt getilgt hätte. Um eine Kreditaufnahme am Kapitalmarkt über wenige Tage zu vermeiden, wurde als abgekürztes Verfahren einzig die 2,8 Mrd. Euro (in Höhe der Schuldscheine) an zusätzlicher Verschuldung des Landes gegenüber dem Sondervermögen Transformationsfonds gebucht. Aufgrund dieses Vorgehens ist die durch den Nachtragshaushalt 2022 vom Landtag des Saarlandes beschlossene Kreditermächtigung kassenwirksam noch im Jahr 2022 eingesetzt worden; die erforderlichen Kredite wurden in dem der Ermächtigung zugrundeliegenden Jahr tatsächlich aufgenommen.

Für die in das Jahr 2023 übertragenen Mittel der genannten Sondervermögen müssen – soweit entsprechende Ausgaben im Jahr 2023 getätigt werden –, Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden. Dies bedarf nach dem Urteil vom 15. November 2023 einer erneuten Ermächtigung durch den Haushaltsgesetzgeber. Infolgedessen hat der Landtag des Saarlandes in seiner Sitzung vom 18./19. Dezember 2023 eine der Höhe nach festgelegte Kreditermächtigung ins Haushaltsgesetz aufgenommen. Voraussetzung für diese Änderung des Haushaltsgesetzes 2023 war die Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage des Landtages des Saarlandes für das Jahr 2023.

Bezogen auf die pandemiebedingten Ausgaben wurde im Haushaltsjahr 2023 konkret eine Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten beim nicht-öffentlichen Bereich in Höhe von bis zu 250 Mio. Euro erteilt. Diese betrifft die hinsichtlich des Sondervermögens „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ eingerichtete Rücklage, die dem Sondervermögen „Krankenhausfonds“ zugeführten Beträge sowie die unter Beibehaltung ihrer Zweckbindung in das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ übertragenen Mittel, soweit die Verausgabung eine Kreditaufnahme beim nicht-öffentlichen Bereich nach sich zieht.

Was den Transformationsfonds anbetrifft, so wurde im Haushaltsjahr 2023 außerdem eine Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten beim nicht-öffentlichen Bereich in Höhe von bis zu 160,54 Mio. Euro erteilt. Diese betrifft die aus dem Sondervermögen Transformationsfonds zu leistenden Ausgaben. Beide Ermächtigungen und deren Inanspruchnahme finden keinen Niederschlag in der NKA des Jahres 2023, wie auch in den kommenden Jahren Abflüsse aus dem Transformationsfonds keine Entsprechung in den Kennziffern zeigen werden. Sie drücken sich aber innerhalb des Gesamt-schuldenstandes durch eine Verschiebung des Schuldenstandes des Landes beim öffentlichen Bereich zum nicht-öffentlichen Bereich aus (Umschuldung).

3. Haushaltmäßige Tilgung nach § 2 Abs. 2 SanG und § 1 SanGVV

Die Sanierungsverpflichtung nach § 2 Abs. 2 SanG wird durch § 1 SanGVV konkretisiert.

Die Herleitung der haushaltmäßigen Tilgung ist in Anhang 1 dargelegt. Es ergibt sich nach den Berechnungsvorschriften der Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz und ohne Bereinigung um den notsituationsbedingten Teil der Nettokreditaufnahme eine haushaltmäßige Tilgung in Höhe von **80,0 Mio. Euro**. Somit ist die Vorgabe des § 2 Abs. 2 Satz 2 SanG zur Leistung einer haushaltmäßigen Tilgung in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe (d. h. 50 Mio. Euro) im Jahr 2023 eingehalten.

Von erheblicher Bedeutung ist im Jahr 2023 die Steuerabweichungskomponente. Die in diesem Jahr erzielten Steuermehreinnahmen basieren zum weitaus überwiegenden Teil auf dem zum 1. Juli 2021 gestarteten sog. One-Stop-Shop-Verfahren (OSS), einer Sonderregelung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer. Das Bundeszentralamt für Steuern leistete in 2023 erhebliche Umsatzsteuer-Nachzahlungen aus den Jahren 2021 und 2022 insbesondere an das Saarland (und an die Freie und Hansestadt Hamburg), welche aufgrund von Verzögerungen bei der Verfahrensabwicklung erst deutlich später vom Bundeszentralamt für Steuern an die Länder überwiesen wurden. Dies hat zu erheblichen Umsatzsteuermehreinnahmen in 2023 geführt. Im Gegenzug ergab die Berechnung der Ablieferung des in § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes

festgelegten Bundesanteils an der durch die Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer im Rahmen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2024 eine Nachzahlung an den Bund in Höhe von ca. 400 Mio. Euro, welche mit den Umsatzsteuereinnahmen des I. Quartals 2024 zu verrechnen war. Entsprechend fällt die Umsatzsteuer I/2024 im Saarland gegenüber dem Vorjahreszeitraum niedriger aus. Diese Verschiebung von Umsatzsteuereinnahmen bzw. -zahlungen im System der Umsatzsteuerverteilung werden im Konjunkturbereinigungsverfahren als „konjunkturell bedingt“ erfasst. Dies gilt auch für die Ermittlung der Steuerabweichungskomponente nach Sanierungshilfengesetz bzw. der SanVV zum SanG.

Um diesen scheinbaren Konjunkturreffekt zu antizipieren, wurden Steuermehreinnahmen in Höhe von **422,6 Mio. Euro** dem Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“ zugeführt. Im Gegenzug können die zum Jahresende 2024 in Folge des geschilderten Effekts zu erwartenden Steuermindereinnahmen durch Entnahme zum Jahresabschluss aus dem Sondervermögen kompensiert werden. Um diese Zuführungen und Entnahmen ist die Steuerabweichungskomponente zu bereinigen. Das Ermittlungsschema für 2023 ist im Anhang ausgewiesen.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass sich bereinigt um den notwendigen Umfang der notsituationsbedingten Ausgaben in Höhe von **10,4 Mio. Euro** eine haushaltsmäßige Tilgung in Höhe von **90,4 Mio. Euro** ergibt sowie Tilgungen im Sondervermögen Saarlandpakt in Höhe von rd. 25 Mio. Euro erfolgt sind.

Auf begründeten Antrag kann das Bundesministerium der Finanzen nach § 4 SanGVV feststellen, dass eine Unterschreitung der erforderlichen Tilgung im Zweijahreszeitraum nach § 2 Abs. 2 SanG bzw. § 1 SanGVV auf einer besonderen Ausnahmesituation oder auf konjunkturellen Effekten beruht und daher ausnahmsweise unbeachtlich ist (§ 2 Abs. 3 Satz 3 SanG sowie § 2 Abs. 4 Satz 2 SanG). Nach § 4 Abs. 2 SanGVV obliegt es dem jeweiligen Land, in einem Antrag den Charakter des begründeten Ausnahmefalls nach § 2 Abs. 3 SanG beziehungsweise § 2 Abs. 4 Satz 2 SanG und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen. Für die Jahre 2020 und 2021 hat das Bundesministerium der Finanzen diese Unbeachtlichkeit mit Bescheid vom 1. Juni 2022 unter Verweis auf die begründete Ausnahmesituation festgestellt.

Für das Jahr 2022 hat das Saarland im Zuge seines Sanierungshilfenberichtes erneut einen Antrag mit Blick auf die pandemiebedingte und die im Jahr 2022 ausgelöste, durch den Ukrainekrieg beschleunigte und verteuerte Transformation der Saarwirtschaft bedingte Ausnahmesituation gestellt. Nähere Ausführungen zu Hintergrund und Begründung des Antrages sind im Sanierungshilfenbericht 2023 für das Jahr 2022 ausgewiesen.

4. Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft nach § 2 Abs. 1 SanG

Das Saarland ist nach § 2 Abs. 1 SanG auch dazu verpflichtet, über die zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Die Politik der Landesregierung verfolgt das Ziel, mittel- bis langfristig die verbleibende Finanzkraft des Landes und seiner Kommunen zu stärken und auf diesem Weg letztlich auch die Höhe des notwendigen Belastungsausgleichs zu begrenzen und abzubauen. Dazu bedarf es primär einer wachstumsorientierten Haushalts- und Wirtschaftspolitik und damit einhergehend einer Stärkung der originären Steuerkraft des Landes sowie einer Begrenzung der Höhe der eigenfinanzierten Sozialausgaben.

Nur durch die fortdauernde Konsolidierung ist der Landeshaushalt in der Lage, die heute absehbaren notsituationsbedingten Sonderbelastungen auf der Zeitachse zu verkraften. Aus Sicht der Landesregierung ist es aus Gründen der Stabilität und der Nachhaltigkeit unverzichtbar, den Kernhaushalt des Landes einschließlich der Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung zu stabilisieren und den erneuten Eintritt einer strukturellen Haushaltsschieflage zu vermeiden.

Wie aktuelle Untersuchungen zeigen, hinkt das Saarland bezüglich der Digitalisierung der Verwaltung trotz der seit Beginn der Legislaturperiode inzwischen erzielten Fortschritte noch hinter der Entwicklung in anderen Ländern hinterher. Mit der Digitalisierungsstrategie stellt die Landesregierung die Weichen für die Zukunft, um auch in Zeiten eines geringeren Fachkräfteangebots eine leistungsfähige staatliche Verwaltung garantieren zu können. Eng damit verbunden sind Maßnahmen der Effizienzsteigerung und Modernisierung in der Verwaltung und zum Bürokratieabbau, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und wirtschafts- und bürgerorientierte Dienstleistungen zu beschleunigen.

Um langfristig die Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG einhalten zu können, bedarf es eines Maßnahmenzweiklangs. Erstens ist ein Abbau der – bedingt durch die außergewöhnlichen Notsituationen angestiegenen – überproportionalen Verschuldung darauf gerichtet, die Zinsvorbelastung mittel- und langfristig abzubauen, um der daraus resultierenden Einengung der verbleibenden Finanzkraft entgegenzuwirken. Zweitens muss weiterhin eine finanzwirtschaftliche Konzentration der knappen Haushaltsressourcen auf jene Maßnahmen erfolgen, welche sich wirtschafts- und finanzkraftstärkend auswirken.

Das Festhalten an einer am Effizienzgedanken orientierten Stellenplanpolitik macht es möglich, den zukünftigen Zuwachs der Versorgungsausgaben zu begrenzen. Zweck der Konsolidierungsbemühungen ist es zudem, im Haushalt finanzielle Mittel für Wirtschafts- und Finanzkraft stärkende Maßnahmen freizustellen, um durch die Konsolidierung ein Fokussieren auf attraktivitätssteigernde Maßnahmen zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, ein positives Umfeld für Unternehmensansiedlungen und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen zu schaffen, der Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit bis hin zu Maßnahmen, um dem demographischen Wandel im Saarland entgegenzuwirken, insbesondere in Form von Attraktivitätssteigerungen des Landes im Bildungs- und Wissenschaftsbereich. Schon das entsprechende Agieren von Nachbarländern macht derartige Maßnahmen erforderlich, um im Standortwettbewerb nicht zurückzufallen.

Zu den Schwerpunktbereichen und der Rolle des Sondervermögens Transformationsfonds wurde bereits im vorangegangenen Bericht umfassend ausgeführt.

5. Fazit

Leitlinie der saarländischen Finanzpolitik ist das Ziel, die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Artikel 109 Abs. 3 GG sowie die Vorgaben aus § 2 SanG unter Wahrung des Gebots der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu beachten und gleichzeitig die Fähigkeit zur Finanzierung von zukunftssträchtigen Leitinvestitionen sowie notwendigen Erhaltungsinvestitionen zu bewahren.

Durch die wirtschaftlichen Folgen des Ukraine Konfliktes, aber auch durch weitere Belastungen des saarländischen Haushaltes im Zuge von Klimaschutzgesetzgebung

und -konzeption sowie Transformation der Wirtschaft hin zu einer CO₂-Neutralität entstehen neue hohe Haushaltsbelastungen.

Das Land hat in den Jahren 2020 bis 2023 einen Beitrag geleistet, um die relative Verschuldung und mittelbar seine relative Zinslast – im Rahmen der durch die beiden außergewöhnlichen Notsituationen gegebenen Möglichkeiten – zu begrenzen. Die fortgeführte Bemühung um Begrenzung der Personalausgaben dient der Abflachung des zukünftigen Zuwachses der Versorgungsausgaben, gestaltet sich faktisch im Ländervergleich, der aktuellen Preissteigerung von inflationärem Charakter und der daraus resultierenden Forderungen der Tarifparteien, und vor dem Hintergrund anstehender Gerichtsurteile zur amtsangemessenen Alimentation zunehmend schwierig. Mit Hilfe der eingeleiteten Investitionsoffensive sowie der Maßnahmen zur Stärkung der Attraktivität des Landes als Unternehmens- und Wohnstandort realisiert das Land in einem schwierigen Umfeld die Maßnahmen, mit denen es möglich ist, die Wirtschafts- und Finanzkraft positiv zu beeinflussen.

6. Daten und Datengrundlage

Anhang 1

Berechnung der zulässigen Tilgung laut VV zum SanG

Anhang 2

Steuerabweichungskomponenten 2023 zum Schätzzeitpunkt Mai 2022

Berechnung der zulässigen Tilgung laut Verwaltungsvereinbarung des Sanierungshilfengesetzes
in Mio. Euro

2023

Lfd. Nr.	Nachweis	Saarland Ist 2023
I. Nettokredittilgung (Kernhaushalt)		
1	Tilgung am Kreditmarkt (Obergruppe 59)	SFK-3 SanH-Tabelle 1 lfd. Nr. 41 170,0
2	Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt (Obergruppe 32)	SFK-3 SanH-Tabelle 2 lfd. Nr. 41 0,0
3	Saldo	Lfd. Nr. 1-2 170,0
II. Finanzielle Transaktionen (Kernhaushalt)		
<u>1. Ausgaben</u>		
4	Erwerb von Beteiligungen*	SFK-3 SanH-Tabelle 1 lfd. Nr. 24 63,6
5	Tilgungen an den öffentlichen Bereich	SFK-3 SanH-Tabelle 1 lfd. Nr. 25 0,0
6	Darlehensvergabe	SFK-3 SanH-Tabelle 1 lfd. Nr. 23 0,0
<u>2. Einnahmen</u>		
7	Veräußerung von Beteiligungen	SFK-3 SanH-Tabelle 2 lfd. Nr. 24 0,0
8	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	SFK-3 SanH-Tabelle 2 lfd. Nr. 25 0,0
9	Darlehensrückflüsse	SFK-3 SanH-Tabelle 2 lfd. Nr. 23 2,5
<u>3. Saldo der finanziellen Transaktionen</u>		
10	Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)	Lfd. Nr. 7+8+9-4-5-6 -61,1
* OG 83 gem. SFK-3 Meldung		
III. Nettotilgung der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung		
<i>gem. SanVV bestehen in SL Einrichtungen (Zukunftsinitiative II, Bewältigung Pandemie)</i>		
<u>1. Nettotilgung Extrahaushalte</u>		
11	Tilgung am Kreditmarkt	SFK-3 SanH-Tabelle 1 lfd. Nr. 41 0,0
12	Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	SFK-3 SanH-Tabelle 2 lfd. Nr. 41 0,0
13	Saldo	Lfd. Nr. 11-12 0,0
<u>2. Finanzielle Transaktionen Extrahaushalte</u>		

<u>Ausgaben</u>			
14	Erwerb von Beteiligungen	SFK-3 SanH-Tabelle 1 lfd. Nr. 24	1,1
15	Tilgungen an den öffentlichen Bereich	SFK-3 SanH-Tabelle 1 lfd. Nr. 25	0,0
16	Darlehensvergabe	SFK-3 SanH-Tabelle 1 lfd. Nr. 23	0,0
<u>Einnahmen</u>			
17	Veräußerung von Beteiligungen	SFK-3 SanH-Tabelle 2 lfd. Nr. 24	0,0
18	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	SFK-3 SanH-Tabelle 2 lfd. Nr. 25	0,0
18	Darlehensrückflüsse	SFK-3 SanH-Tabelle 2 lfd. Nr. 23	0,0
<u>Saldo der finanziellen Transaktionen Extrahaushalte</u>			
19	Saldo der finanziellen Transaktionen Extrahaushalte	Lfd. Nr. 17+18+19-14-15-16	-1,1
<u>3. Strukturelle Nettotilgung der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung</u>			
20	Strukturelle Nettotilgung der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	Lfd. Nr. 13 - 19	1,1

IV. Konjunkturelle Bereinigung

21	Steuerabweichungskomponente gegenüber Schätzzeitpunkt		152,2
-----------	--	--	--------------

V. Bereinigung der Nettokredittilgung

22	Nettokredittilgung	Lfd. Nr. 3	170,0
23	- Saldo der finanziellen Transaktionen	Lfd. Nr. 10	-61,1
24	+ Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	Lfd. Nr. 20	1,1
25	- Steuerabweichungskomponente	Lfd. Nr. 21	152,2
26	= haushaltsmäßige Tilgung nach Sanierungshilfenvereinbarung	Lfd. Nr. 22-23+24-25	80,0

Nachrichtlich:

VI. Bereinigung um das notsituationsbedingte Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage (§ 4 Abs. 2 SanVV)

27	haushaltsmäßige Tilgung nach Sanierungshilfenvereinbarung	Lfd. Nr. 26	80,0
28	+ notsituationsbedingter Umfang i.S.d. § 2 Abs. 1 HStabG		10,4
29	= notlagenbereinigte strukturelle Nettotilgung	Lfd. Nr. 27+28	90,4

Steuerabweichungskomponente 2023
zum Schätzzeitpunkt Mai 2022 (BW-Regionalisierte Schätzung)

[in Mio. Euro]

I. Landesebene	Länder zusammen	Saarland
lfd. Nr.		
A. Geschätzte Steuereinnahmen 2023 zum Zeitpunkt Mai 2022 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW		
1		4.047,6
2		242,1
3		22,3
4		4,3
5		0,0
		0,0
6		4.316,3
B. Tatsächliche Steuereinnahmen 2023		
7		4.419,1
8		
9		266,7
10		65,0
11		4,3
12		0,1
		0,0
13		4.755,1
C. Steuerrechtsänderungen, die 2023 kassenwirksam wurden, aber bei der Steuerschätzung Mai 2022 nicht berücksichtigt wurden		
<u>1. Steuerrechtsänderungen (Ländergesamtheit)</u>		
14		
15		-11.379,0
<u>2. Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit des Vorjahres (2022)</u>		
<u>a) Steuereinnahmen des Landes</u>		
16	366.500,2	4.015,7
17	12.768,5	
18	8.133,5	263,7
19	1.481,8	62,5
20	209,9	5,3
21	77,9	0,1

	LFA	0,0	0,0
	<u>b) Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit</u>		
22	tatsächliche Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern Stadtstaaten)	363.634,9	4.347,3
23	Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit		1,2%
	<u>3. Steuerrechtsänderungen je Land</u>		
24	Steuerrechtsänderungen je Land		-136,0
	<u>D. Zuführung an bzw. Entnahme aus Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung</u>		
25	Zuführung an Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		422,6
26	Entnahme aus Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		0,0
27	Saldo Zu- und Entnahme Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		-422,6
	<u>E. Steuerabweichungskomponente Landesebene</u>		
28	Geschätzte Steuereinnahmen 2022 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW		4.316,3
29	Tatsächliche Steuereinnahmen 2023		4.755,1
30	Steuerrechtsänderungen je Land		-136,0
31	Saldo Zu- und Entnahme Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		422,6
32	Steuerabweichungskomponente Landesebene		152,2
	<u>III. Gesamt</u>		
47	Steuerabweichungskomponente Landesebene		152,2
48	Steuerabweichungskomponente Gemeindeebene		
49	Steuerabweichungskomponente gesamt		152,2